

stimmung des Landtages notwendig. Von einer formellen Beeinträchtigung der Entscheidungskapazität der verschiedenen Elemente kann im Falle der beiden Zusatzabkommen nicht gesprochen werden. Eine grundsätzliche Problematik ergäbe sich erst bei weitergehenden Verbindungsformen. Je mehr nämlich der materielle Integrationsbereich ohne Ausbau der Mitbestimmungsmöglichkeiten des Fürstentums expandiert, desto stärker wird die demokratische Substanz Liechtensteins unterhöhlt. Beeinträchtigt würde besonders das Recht des Landtages, bei der Gesetzgebung mitzuwirken. Dasselbe trifft für sein Genehmigungsrecht gewisser internationaler Verträge sowie sein Budget- und Kontrollrecht zu. Mit der Verringerung der Gesetzgebungskompetenz des Landtages geht eine Beeinträchtigung des fakultativen Referendums einher.

Ein wesentlicher Bestandteil der liechtensteinischen Volksrechte liegt auf den Initiativrechten. Diese würden durch eine Annäherung des Fürstentums an die EG formell nicht beeinträchtigt. Doch ist die Möglichkeit durch eine Verfassungsinitiative einen völkerrechtlichen Vertrag außer Kraft zu setzen oder Folgerecht innerstaatlich zu modifizieren doch mehr theoretischer Natur und überdies völkerrechtlich problematisch, so daß sich materiell doch eine Beschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten des Volkes ergeben könnte. Je nach der Rechtsstellung Liechtensteins gegenüber der EG würden auch das administrative und das monarchische Element betroffen. Im Falle einer rechtlosen Stellung könnten Regierung und Fürst nicht mehr auf jene Gesetze einwirken, die auf Gemeinschaftsebene ausgearbeitet werden und auch für Liechtenstein Geltung haben.

Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt dargelegt wurde, würde die Einräumung von Mitgestaltungsmöglichkeiten ein Gegengewicht zur faktischen Abhängigkeit schaffen. Je größer der materielle Integrationsbereich wird, desto mehr verschiebt sich jedoch im Falle von Lösungen, die Liechtenstein eine gewisse Mitsprache einräumen, das interne Entscheidungsschwergewicht zu Lasten der demokratischen Elemente auf Monarch und Regierung. Gemäß der liechtensteinischen Verfassung steht die auswärtige Gewalt der Exekutive zu, mit nur ausnahmsweiser Interventionsmöglichkeiten der Legislative. Trotzdem gerade im Fürstentum der formellen Konstitution keine allzu große Bedeutung beigemessen werden darf, da die gesellschaftlich-moralischen Schranken sowie die öffentliche Meinung im Kleinstaat von ebenso großer Wichtigkeit sind, wäre für diesen Fall doch eine Umverteilung der auswärtigen Gewalt, das heißt eine stärkere Partizipation der direkt- und repräsentativ-demokratischen Elemente, wünschbar.